

Gemeinde Löwenberger Land

Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1994 (GVBl. I Nr. 83, S. 991), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2001 (GVBl. II Nr. 24, S. 638), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 13.07.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertretern

Eine Dienstaufwandsentschädigung wird für

- a) den hauptamtlichen Bürgermeister in Höhe von 115,00 Euro
- b) seinen Stellvertretern in Höhe von 40,25 Euro

monatlich gezahlt.

§ 2

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Aufwandsentschädigungen können an Mitglieder kommunaler Vertretungen als monatliche Pauschalbeträge und gleichzeitig als Sitzungsgelder gewährt werden.
- (2) Aufwandsentschädigungen
 - 1. Gemeindevertreter
 - monatliche Pauschale 70,00 Euro
 - Sitzungsgeld pro Sitzung 15,00 Euro
 - 2. Vorsitzender der Gemeindevertretung 270,00 Euro
 - 3. Mitglieder des Ortsbeirates 25,00 Euro
 - 4. Ausschussvorsitzende erhalten doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung
 - 5. Ausschussmitglieder, Ortsbeiratsmitglie-

der und sachkundige Einwohner erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro

6. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in Höhe von:

bis 500	Einwohner	175,00 Euro
501-750	Einwohner	245,00 Euro
751-1000	Einwohner	315,00 Euro
1001-1500	Einwohner	430,00 Euro

7. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

8. Einem Stellvertreter (Stellvertreter der Ausschussvorsitze, Stellvertreter der Ortsvorsteher) wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen während der zwei Monate gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist für diesen Zeitraum entsprechend zu kürzen.

9. Dem Vertreter der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverbänden „Schnelle Havel Liebenwalde“ und „Oberer Rhin-Temnitz, Alt Ruppin“ wird eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Verbandsversammlung in Höhe von:

Sitzungsgeld pro Sitzung 15,00 Euro
 Fahrkosten: entsprechend dem gültigen Reisekostenrecht

gewährt.

Für die Teilnahme der Vertreter der Gemeinde an Grabenschauen und Lokalterminen der Gewässerunterhaltungsverbände Obere Rhin/Temnitz Alt Ruppin und Schnelle Havel Liebenwalde und Uckermark-Havel Zabelsdorf wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Grabenschau bzw. Lokaltermin pro Teilnahme: 30,00 Euro
 Fahrkosten: entsprechend dem gültigen Reisekostenrecht

gewährt.

10. Dem Vertreter der Gemeinde in der Forstbetriebsgemeinschaft Häsen wird eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Versammlungen in Höhe von:

Sitzungsgeld pro Sitzung 15,00 Euro
 Fahrkosten: entsprechend dem gültigen Reisekostenrecht

§ 3

Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen

- (1) Für unentschuldigtes Fehlen bei Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen wird je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro von der monatlichen Aufwandsentschädigung in Abzug gebracht, wenn er sich nicht innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung entschuldigt.

- (2) Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der Sitzung. Die Entschuldigung ist auch möglich im Sekretariat des Bürgermeisters. Bei einer nachträglichen Entschuldigung ist das Sekretariat des Bürgermeisters zu informieren.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes nach dieser Satzung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.
- (2) Die Zahlung für einen Stellvertreter erfolgt nach Ablauf der Vertretungszeit auf Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Vertretenen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Löwenberg, den 14.07.2009

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister